

Die aktuelle COVID-19-Situation für Verlage

Update 4 – 26.03.2020

Ergänzungen zu unseren Rundschreiben vom 16., 19., 21. und 22.03.2020

Die heutige Situation

Zahlen über die Infektionen mit dem Covid-19-Virus in Deutschland und in der Welt sind mit Vorsicht und durchaus kritisch zu behandeln, wie der Artikel von *Sibylle Anderl* „Hat Johns Hopkins bessere Corona-Zahlen als das RKI?“ in der FAZ vom 26.03.2020 deutlich macht. Wir verwenden die Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Das Institut gibt (Stand 26.03., 09.35 Uhr) [36.508 Erkrankungsfälle](#) an – am 15.03.2020 waren es noch 4.838 Fälle (vgl. unsere Information vom 16.03.2020).

Bundes- und Landesregierungen sowie die parlamentarischen Gremien arbeiten mit Hochdruck an Regelungen, um die Pandemie-Situation in den Griff zu bekommen und die möglichen Folgen abzumildern.

Die gesetzlichen Regelungen und Beihilfen des Bundes

In der gestrigen Sitzung des Deutschen Bundestages wurden verschiedene Gesetze als Eilmaßnahmen verabschiedet. Diese sind vom Bundesrat zwar noch nicht endgültig beraten – der Bundesrat kommt morgen, 27.03.2020, zu einer Sondersitzung zusammen – und im Bundesgesetzblatt verkündet, es bestehen bei uns jedoch keine Zweifel, dass die verabschiedeten Gesetze kurzfristig und in der jetzt vorliegenden Form im Bundesgesetzblatt verkündet werden können.

Nachtragshaushaltsgesetz

Um die Finanzierung von Bundesmaßnahmen sicherzustellen, hat die Bundesregierung ein Nachtragshaushaltsgesetz eingebracht. Das enthält eine Ermächtigung für das Bundesfinanzministerium, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 neue Kredite bis zu einer Höhe von ca. 156 Mrd. Euro aufzunehmen (Einzelplan¹ 32 des Bundeshaushalts, „Bundesschuld“). Außerdem sind zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Solo-Selbstständigen Ausgaben in Höhe von 50 Millionen Euro im Bundeshaushalt² eingestellt worden.

¹ Epl.

² Einzelplan 60.

Das Nachtragshaushaltsgesetz ([BT-DrS 19/18100](#)) ist vom Deutschen Bundestag angenommen worden.

Auf der Grundlage des **Nachtragshaushaltsgesetzes** und des darin enthaltenen Haushaltsansatzes will die Bundesregierung auf der Basis der [Bundesregelung Kleinbeihilfen](#) **Kleinunternehmen** aus allen Wirtschaftsbereichen, **Solo-Selbständigen** und **Angehörigen der Freien Berufe** nicht rückzahlbare Soforthilfen gewähren. Sie sind allerdings in die Einkommensteuer-Erklärung einzubeziehen und zu versteuern. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag hierüber informiert ([BT-DrS 19/18105](#)).

Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler mit **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente) erhalten aus Bundesmitteln eine Einmalzahlung für 3 Monate in Höhe von bis zu 9.000 Euro,

Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler mit **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente) erhalten eine Einmalzahlung für 3 Monate in Höhe von bis zu 15.000 Euro.

Vergleichen Sie zu den Einzelheiten die bereits genannte [BT-DrS 19/18105](#). Beachten Sie bitte auch, dass die Beihilfen über die **Bundesländer** beantragt werden müssen.

Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG

Die Bundesregierung hat außerdem ein WStFG eingebracht, das die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „*Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF*“ zur Stützung der Realwirtschaft vorsieht. Damit soll die Volkswirtschaft stabilisiert und Arbeitsplätze gesichert werden. Dazu dient die bereits erwähnte Neuverschuldung des Bundes durch Kreditaufnahme.

Das WStFG wurde auf der Grundlage der Bundestags-Drucksache [19/18019](#) vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Nach § 16 des WStFG werden von diesem Gesetz nur Unternehmen der Realwirtschaft – also keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute – erfasst. Realwirtschafts-Unternehmen müssen in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens **zwei der drei** folgenden **Kriterien** erfüllt haben:

- Eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse,
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Wichtig ist für diese Unternehmen § 21 WStFG, der eine Gewährleistungsermächtigung für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorsieht und Einzelheiten der Gewährung von Hilfen in groben Zügen umreißt.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfen besteht nicht (§ 20 Abs. 1 letzter Satz WStFG).

Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Der Deutsche Bundestag hat nunmehr auch das *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* beschlossen ([BT-DrS 19/18110](#)). Wir hatten in unserem letzten Update (22.03.2020) über den Referentenentwurf, der dem Bundeskabinett vorgelegt wurde, berichtet.

Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich im Gesetzgebungsgang Veränderungen ergeben.

Leistungsverweigerungsrecht/Moratorium

In § 1 des Art. 204 EG-BGB ist nunmehr geregelt:

(Abs. 1) *Ein **Verbraucher** hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem **Verbrauchervertrag** steht, der ein **Dauerschuldverhältnis** ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum **30. Juni 2020** zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.*

(Abs. 2) *Ein **Kleinstunternehmen** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ([ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36](#)) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,*

- 1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder*
- 2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.*

Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber in Abs. 1 nur einen **Verbraucher** schützen will und auch nur Ansprüche erfasst sein sollen, die im Zusammenhang mit einem **Verbrauchervertrag** stehen, und die aus Dauerschuldverhältnissen herühren, die vor dem 8.3.2020 geschlossen wurden. Davon war im Referentenentwurf noch keine Rede.

Von Abs. 2 sollen **Kleinstunternehmen** erfasst werden. Kleinstunternehmen definiert die oben genannte **Empfehlung der EU-Kommission** als Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Das Leistungsverweigerungsrecht/Moratorium gilt **nicht** im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverträgen, Darlehensverträgen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

Außerdem ist die Zeit für das Leistungsverweigerungsrecht/Moratorium um drei Monate verkürzt worden, so dass es (derzeit) am 30.06.2020 ausläuft.

Miet- und Pachtrecht

In § 2 Art. 240 EG-BGB ist die **Kündigung** von Miet- und Pachtverhältnissen nunmehr nur für den Zeitraum vom 01.04. – 30.06.2020 **beschränkt** worden, **nicht**, wie im Referentenentwurf noch vorgesehen, für den Zeitraum 01.04. – 30.09.2020.

Darlehensrecht

Beim Darlehensrecht hat § 3 Art. 204 EG-BGB ebenfalls eine Änderung gegenüber dem Referentenentwurf erfahren. Nunmehr geht es nur um **Verbraucher-darlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Ansprüche eines Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem **30.06.2020** fällig werden, sind mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von **drei** Monaten gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Im Referentenentwurf war die Einschränkung auf Verbraucherdarlehen **nicht** enthalten und der Zeitraum war weiter (bis zum 30.09.2020) gefasst.

Die Beihilfen des Landes NRW

In unserem Update vom 21.03.2020 hatten wir bereits auf die Hilfen des Landes NRW (und der Länder Hessen, Baden-Württemberg und Berlin) hingewiesen.

Informationen über die NRW-Soforthilfe finden Sie [hier](#). Die Hilfe des Landes NRW können Sie nur digital über das Internet beantragen. Konkrete Antragsformulare usw. werden auf der oben verlinkten Internetseite am **Freitag, 27.03.2020**, zu finden sein, sowie auch auf den Internetseiten der Bezirksregierungen [Arnsberg](#), [Detmold](#), [Düsseldorf](#), [Köln](#), [Münster](#).

Die **Soforthilfe NRW** geht über die Bundesregelung **hinaus** und erfasst auch Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten. Der einmalige, nicht rückzahlbare Zuschuss ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Hier finden Sie Informationen über Soforthilfen der **Länder: [Hessen](#), [Baden-Württemberg](#) und [Berlin](#).**

Wir hoffen, dass wir alle diese schwierige Zeit überstehen. Wir werden alles tun, damit dies gelingt.

Ihr

VZVNRW – Verband der Zeitschriftenverlage in NRW

Daniela Scheuer
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

2020-03-26_Covid-19-Situation_Update_4